

BERICHT DER GUTACHTER/INNEN GRUPPE

Bericht gem. § 7 Verordnung des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria über die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen (FH-Programmakkreditierungsverordnung 2012, 10. Mai 2012)

Antrag der Fachhochschule Kärnten auf Akkreditierung des Studienganges „Wirtschaftsingenieurwesen“, A0723, Villach, als FH-Bachelorstudiengang

Vor-Ort-Besuch gem. § 6 FH-Programmakkreditierungsverordnung 2012 am 10.8.2012



Inhalt

Gesetzliche Grundlagen des Verfahrens	4
Gutachter/innen-Gruppe.....	4
Allgemeine Vorbemerkungen	5
Executive Summary	6
Vorbemerkung	6
§ 12 Studiengang und Studiengangsmanagement	6
§ 13 Personal	7
§ 14 Qualitätssicherung	7
§ 15 Finanzierung und Infrastruktur	7
§ 16 Angewandte Forschung und Entwicklung	7
§ 17 Nationale und internationale Kooperationen	8
Feststellungen und Bewertungen zu den einzelnen Prüfbereichen	9
§ 12 Studiengang und Studiengangsmanagement.....	9
Feststellungen zum Prüfbereich.....	9
Feststellungen zum Prüfbereich.....	9
Feststellungen zum Prüfbereich.....	10
Feststellungen zum Prüfbereich.....	10
Feststellungen zum Prüfbereich.....	11
Feststellungen zum Prüfbereich.....	12
Feststellungen zum Prüfbereich.....	12
Feststellungen zum Prüfbereich.....	13
Feststellungen zum Prüfbereich.....	13
Feststellungen zum Prüfbereich.....	14
Feststellungen zum Prüfbereich.....	15
Feststellungen zum Prüfbereich.....	16
Bewertungen zum Prüfbereich	16
§ 13 Personal	16



Feststellungen zum Prüfbereich.....	17
Feststellungen zum Prüfbereich.....	17
Bewertungen zum Prüfbereich	18
§ 14 Qualitätssicherung	18
Feststellungen zum Prüfbereich.....	19
Feststellungen zum Prüfbereich.....	19
Feststellungen zum Prüfbereich.....	20
Bewertungen zum Prüfbereich	20
§ 15 Finanzierung und Infrastruktur.....	20
Feststellungen zum Prüfbereich.....	21
Feststellungen zum Prüfbereich.....	21
Bewertungen zum Prüfbereich	21
§ 16 Angewandte Forschung und Entwicklung	22
Feststellungen zum Prüfbereich.....	22
Feststellungen zum Prüfbereich.....	23
Bewertungen zum Prüfbereich	23
§ 17 Nationale und internationale Kooperationen	23
Feststellungen zum Prüfbereich.....	24
Bewertungen zum Prüfbereich	24
Bestätigungen der Gutachter/innen.....	25
Anhang	26

Gesetzliche Grundlagen des Verfahrens

Gesetzliche Grundlagen für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen sind das Fachhochschulstudiengesetz (FHStG 1993 idF BGBl. I Nr. 74/2011) sowie das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG BGBl I Nr. 74/2011).

Das Fachhochschulstudiengesetz normiert die Ziele und leitenden Grundsätze von Fachhochschul-Studiengängen (FHStG § 3) und Akkreditierungsvoraussetzungen (§ 8). Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz gibt Prüfbereiche für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen vor.

Gem. § 23 Abs. 5 HS-QSG hat das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria eine Verordnung erlassen, die diese Prüfbereiche sowie methodische Verfahrensgrundsätze festlegt. (FH-Programmakkreditierungsverordnung 2012)

Akkreditierungsantrag	Antragstellende Einrichtung	Vor-Ort-Besuch
„Wirtschaftsingenieurwesen“, A0723, FH-Bachelorstudiengang, VZ und BB, Villach	Fachhochschule Kärnten	10.8.2012

Gutachter/innen-Gruppe

Gutachter/in gem. § 5 Abs 2 FH- Programmakkreditierungsverordnung	Name	Institution
Wissenschaftliche Qualifikation	Prof. Dr. -Ing. Günter Warnecke	TU Kaiserslautern
Facheinschlägige Berufstätigkeit	DI Heinrich Loibner	Loibner Unternehmensberatung
Student	Ing. Stefan Verhounig, M.Sc.	Absolvent der FH Wiener Neustadt

Allgemeine Vorbemerkungen

Ein Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen verbindet technisch-ingenieurwissenschaftliche Grundlagen mit Management- und wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen unter besonderer Berücksichtigung der berufsspezifischen Tätigkeitsbereiche von Wirtschaftsingenieuren, einschließlich einer Einführung in rechtswissenschaftlicher Grundlagen, in einem interdisziplinären, integrierten Studium.

In einer von Wettbewerb geprägten Wirtschaftswelt sind die technischen und wirtschaftlichen Leistungen so eng miteinander verzahnt, dass der Unternehmenserfolg entscheidend von einem guten Aufwand-Kundennutzen- bzw. Preis-Leistungs-Verhältnis bestimmt wird, d. h. effektive Produkte und effiziente Prozesse, Liefertermin und Qualität sind wichtige Erfolgsfaktoren.

Das besondere Merkmal von Industriebetrieben ist die Definition von Geschäftsprozessen, die so vernetzt werden, dass Produkte, Prozesse und Projekte ziel- und anforderungsgerecht hergestellt werden bzw. ablaufen. Externe Betriebe, die als Partner in Entwicklung und Produktion, Vertrieb und Service u. a. mit vielfältigen Kunden-Lieferanten-Beziehungen strategische und operative Allianzen bilden, stellen Unternehmensnetzwerke dar, deren unterschiedliche Strukturen und Prozesse so aufeinander abgestimmt werden müssen, dass keine Schnittstellen- und Kommunikationsstörungen auftreten. Qualitäts- und Supply-Chain-Management, Logistik, Informations- und Kommunikationssysteme erfordern Abstimmungsprozesse, um Innovationen, Synergiepotenziale sowie eine breite Palette von Methoden, insbesondere auch Managementmethoden bei der Produkterstellung sowie allen Kundenprozessen, wertorientiert zu nutzen.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Branchen mit einer nahezu unbegrenzten Produktvielfalt bietet sich dem Wirtschaftsingenieur eine praktisch unendliche Fülle beruflicher Möglichkeiten und Tätigkeitsbereiche an. In der Konsequenz für die Berufstätigkeit und für Ausbildung und Studium bedeuten die vorgenannten Anmerkungen, dass Systematik und Logik von Strukturen und Objekten, von Prozessen und Vorgehensweisen, von Methoden und Anwendung technischer Hilfsmittel, wie insbesondere Informations- und Kommunikationssysteme, eine zentrale Bedeutung haben, aber auch eine besondere Herausforderung für das Wirtschaftsingenieurwesen in Industrie, Beruf und Ausbildung darstellen.

Zusammengefasst gilt: ***Spezialisierung in der Ganzheitlichkeit,
Schwerpunktbildung in der Vielfalt,
Flexibilität in der Veränderung.***

Executive Summary

Vorbemerkung

Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit den Vertiefungsrichtungen „Industrietechnik“ und „Informatik“ wird an der Fachhochschule Kärnten, Standort Villach, neu eingerichtet und soll mit dem WS 2012 /13 beginnen.

Dieser Studiengang wird als Vollzeitstudium (VZ), als dualer Studiengang (Dual VZ) sowie berufsbegleitend (BB) angeboten. Damit ergänzt er das bestehende Studienangebot in Villach von derzeit zwölf Studiengängen.

Die technischen Studiengänge der Fachhochschule Kärnten sind derzeit einem Neustrukturierungsprozess unterworfen. Anlass dafür war die IHS-Studie „Entwicklungsperspektiven und Kostenanalyse der FH Kärnten“ vom November 2010, in der einerseits eine Reduktion der festgestellten Kleinteiligkeit der Studiengänge an der Fachhochschule Kärnten durch Nutzung von synergetischen Effekten, andererseits auch die Reduktion der Standorte der Fachhochschule Kärnten zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten dringend empfohlen wurde.

Der neue Bachelor-Studiengang „WING - Wirtschaftsingenieurwesen“ nutzt dabei das in den anderen Studiengängen bereits angebotene technische und wirtschaftliche Lehrveranstaltungsangebot.

§ 12 Studiengang und Studiengangsmanagement

Der beantragte Studiengang ist laut Angaben der FH Kärnten entwickelt worden, einmal um die Nachfrage der Wirtschaft abzudecken und zum anderen um das angebotene Studiengangsportfolio abzurunden. Es werden zwei Vertiefungsrichtungen angeboten: Industrietechnik und Informatik. Neu ist auch ein Angebot eines dualen Vollzeitstudiums um den Interessentenkreis zu erhöhen.

Eine Bedarfs- und Akzeptanzanalyse eines externen Instituts liegt vor und ist aussagekräftig.

Der Zusammenhang zwischen beruflichen Tätigkeitsbereichen, Qualifikationsprofil, Curriculum und didaktischem Konzept ist schlüssig beschrieben und nachvollziehbar dokumentiert.

Im Curriculum werden methodisch-analytische Kenntnisse sowie die fachübergreifenden Qualifikationen vermittelt, um die berufsfeldrelevanten Aufgaben erfüllen zu können.



Die einzelnen Punkte dieses Prüfbereichs entsprechen den Vorgaben der FH-Programmakkreditierungsverordnung 2012.

§ 13 Personal

Die Angaben betreffend Lehrpersonal sind schlüssig und vollständig. Sie entsprechen den Vorgaben der FH-Programmakkreditierungsverordnung 2012.

Beim Vor-Ort-Besuch haben die anwesenden Mitglieder des zukünftigen Lehrpersonals einen fachlich und didaktisch kompetenten Eindruck hinterlassen.

Aussagen über die Gewichtung von Lehre und F&E sind im Antrag enthalten, sowie eine Beschreibung der Auswahlverfahren für Lehrende.

§ 14 Qualitätssicherung

Die Angaben betreffend Qualitätssicherung sind schlüssig und vollständig. Sie entsprechen den Vorgaben der FH-Programmakkreditierungsverordnung 2012.

Die Zusammensetzung des Entwicklungsteams entspricht den Anforderungen. Die studentische Mitbestimmung und Lehrveranstaltungsbeurteilung ist gegeben.

§ 15 Finanzierung und Infrastruktur

Die Finanzierungsnachweise sind im Antrag enthalten, wo auch eine Freigabe des BMWF zur Umschichtung vorliegt.

Die Raum- und Sachausstattung der FH Kärnten in Villach ist für den beantragten Studiengang positiv zu bewerten.

Die Vorgaben der FH-Programmakkreditierungsverordnung 2012 sind erfüllt.

§ 16 Angewandte Forschung und Entwicklung

Die angewandte Forschung und Entwicklung an der FH Kärnten wurde im Antrag beschrieben und kann eine Fülle von Projekten und Kooperationen vorweisen, wobei die Einbindung der Ergebnisse aus diesen Tätigkeiten in den Studiengang durch die gelisteten Forschungseinrichtungen und Projektarbeiten in den Vorlesungen gegeben ist.



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

§ 17 Nationale und internationale Kooperationen

Durch das langjährige Bestehen der FH Kärnten sind viele nationale und internationale Kooperationen bzw. Partnerschaften mit anderen Hochschulen, Institutionen im tertiären Bildungssektor, Unternehmen und Forschungseinrichtungen gegeben. Die praxisorientierte Ausbildung, gekennzeichnet durch frühe Berufsphasen im Bachelorstudium, erlaubt eine Einbettung der gesamten Kooperationen in den Studienablauf.

Feststellungen und Bewertungen zu den einzelnen Prüfbereichen

§ 12 Studiengang und Studiengangsmanagement

(1) Übersicht zum Studiengang

1. Die Angaben zum Studiengang sind gem. Anlage 1 auszuführen.
2. Den Angaben zum Studiengang ist ein „Executive Summary“ anzuschließen, welche max. 2 Seiten umfasst und aus folgenden Inhalten besteht:
 - a. Beschreibung der Zielsetzungen des Studienganges
 - b. Kurzbeschreibung der beruflichen Tätigkeitsfelder
 - c. Aussagen zum Qualifikations- bzw. Kompetenzprofil und der curricularen Schwerpunkte
3. Der Antrag hat die antragstellende juristische Person zu bezeichnen; falls der Erhalter eine juristische Person privaten Rechts ist, ist ein Firmenbuchauszug bzw. ein Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen. Jene Personen, die Organfunktionen des Erhalters bekleiden, sind zu benennen.

Feststellungen zum Prüfbereich

Die Übersicht zum Studiengang ist auf den Seiten 2 bis 11 des Antrags dargestellt und erfüllt die Anforderungen.

(2) Bedarf und Akzeptanz

1. Die Bedarf- und Akzeptanzanalyse hat den Anforderung gem. Anlage 2 zu entsprechen.
2. Die Analyse muss von einer geeigneten und von der antragstellenden Institution unabhängigen Einrichtung erstellt werden und hat, unter Berücksichtigung der Geschlechterdifferenzierung, dem Stand der quantitativen und qualitativen Sozialforschung zu entsprechen.
3. Bei der Vorlage der Bedarf & Akzeptanzanalyse ist folgendes zu berücksichtigen:
 - a. Die Analyse ist inklusive Anhang dem Antrag beizulegen und sollte 30 Seiten (ohne Anhang) nicht überschreiten.
 - b. Der Studie ist ein „Executive Summary“ voranzustellen, das maximal 3 Seiten umfasst.
- c. Die Ergebnisse der Analyse sind im Antrag zusammenfassend zu kommentieren.

Feststellungen zum Prüfbereich

Die Bedarfs und Akzeptanzanalyse wurde vom Institut für Unternehmensführung und Organisation der TU Graz (Prof. DI. Dr. Stefan Vorbach) erstellt und ist im Anhang (d) des Antrags enthalten. Die Analysen sind ausführlich und aussagekräftig und erfüllen die Anforderungen. Eine Zusammenfassung ist im Antrag auf Seite 12 und 13 dargestellt.

Es wird mit einem BewerberInnen-Potential von 50 pro Jahr für die Vertiefungsrichtung Industrietechnik und 70 für die Vertiefungsrichtung Informatik gerechnet. Dies erscheint ausreichend für die 30 Anfängerplätze.

Der Bedarf in der Wirtschaft ist gegeben, wie auch deren Vertreter beim Vor-Ort-Besuch ausführten.

(3) Berufliche Tätigkeitsfelder und Qualifikationsprofil

1. Die Beschreibung der beruflichen Tätigkeitsfelder hat die folgenden Elemente zu enthalten:

- a. Auflistung der Kernbranchen und beispielhafte Nennung von Unternehmens- bzw. Institutionstypen, in denen die Absolventinnen und Absolventen zum Einsatz kommen sollen.*
- b. Darstellung der beruflichen Positionen und Funktionen, welche die Absolventinnen und Absolventen einnehmen bzw. ausüben sollen.*
- c. Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten, die von den Absolventinnen und Absolventen realistischer Weise ausgeführt werden können.*

2. Die Beschreibung des Qualifikationsprofils hat Aussagen über die zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen zu enthalten, aufgrund derer die beruflichen Aufgaben und Tätigkeiten bewältigt werden können. In diesem Zusammenhang sind fachliche und methodische Kompetenzen sowie fachübergreifende Qualifikationen zu berücksichtigen.

Feststellungen zum Prüfbereich

Die beruflichen Tätigkeitsfelder und das Qualifikationsprofil ist in den Seiten 14 bis 26 des Antrags ausführlich dargestellt und erfüllt die Anforderungen. Die Gutachtergruppe stimmt dieser Darstellung zu, die die Beschäftigbarkeit der AbsolventInnen in vielen relevanten Branchen aufzeigt.

(4) Curriculum

1. Die Angaben zum Curriculum, zur Modularisierung und zu den Prüfungsmodalitäten sind gem. folgender Anlagen auszuführen:

- a. Curriculumsdaten gem. Anlage 3 und gem. Anlage 4.*
- b. Modularisierung des Curriculums und Aussagen zu den Prüfungsmodalitäten gem. Anlage 5.*
- c. Beitrag der Module zur Umsetzung der im Qualifikationsprofil definierten Kenntnisse und Kompetenzen gem. Anlage 6 inklusive einer übersichtlichen graphischen Darstellung der Module im Studienverlauf.*

Feststellungen zum Prüfbereich

Das Curriculum ist von Seite 27 bis Seite 108 des Antrags beschrieben. Die Module erfüllen hinsichtlich der formalen Struktur die Anforderungen.

Bemerkenswert ist, dass die beiden Vertiefungsrichtungen schon ab dem ersten Semester in spezifischen Lehrveranstaltungen geführt werden. Dadurch können laut Studiengangsleiter Synergien zu anderen Studienrichtungen genutzt werden.

Im Gesamtkonzept (siehe 1.1.2 auf Seite 4) ist vorgesehen, dass das VZ-Studium auch als duales Studium angeboten wird. Diese Variante ist ausgerichtet auf junge Studierende mit Berufsausbildung, damit diese schon während des Studiums einer facheinschlägigen Berufsausbildung nachgehen können. Dies ist ein Versuch der FH Kärnten um mehr Bewerber für den Studienbang zu gewinnen.

In einzelnen Fällen entstand der Eindruck, dass die fachlichen Inhalte besser auf einander abgestimmt werden könnten. Dies wurde aber mit der Übernahme von vorhandenen Lehrveranstaltungen von anderen bewährten Studiengängen begründet.

So könnten z. B. die technologischen Grundlagen der Werkstoffkunde im Modul WING/10 „Chemie und Werkstoffe“ und anwendungsspezifischen Grundlagen der Werkstofftechnik im Modul WING/21 „Produktionstechnik“, aber auch das Modul WING/07 „Maschinenbau GL“ erkennbarer verzahnt werden. In diesem Sinne könnten auch die verschiedenen Informatik-Module WING/04 „Informatik 1“ und das Software-Engineering im WING/19 „Informatik 3“ integriert sein. Die beiden verschiedenen Mathematik-Module in den Vertiefungsrichtungen könnten vereinheitlicht werden und für beide angeboten werden. Der interimistische Studiengangsleiter nahm dies als Anregung mit.

(5) Die Ausführungen zu den Berufspraktika bei Bachelor- und Diplomstudiengängen haben folgende Elemente zu enthalten:

1. Aussagen zur zeitlichen Organisation und Dauer des Berufspraktikums. Das Berufspraktikum ist entweder durchgängig zu gestalten oder als eine Akkumulierung kürzerer Praxisphasen zu organisieren.

2. Aussagen zur Auswahl, Qualifizierung, Betreuung und Beurteilung der Berufspraktika.

Feststellungen zum Prüfbereich

Im Teil 5 des Antrags (Seite 109 bis 112) sind Ausführungen zu Berufspraktika enthalten und erfüllen die Anforderungen. Die Durchführung erfolgt im 6. Semester mit einem Umfang von 23 ECTS.

(6) Falls Berufspraktika für Masterstudiengänge vorgesehen sind, ist das ausschließlich bei 4-semestrigen Studiengängen möglich. Es gelten dafür die folgenden Regelungen:

1. Beschreibung des Berufspraktikums als Praxisprojekt sowie Darlegung der curricularen Verankerung und wissenschaftlichen Betreuung der Studierenden.

2. Darstellung der mit der Absolvierung des Praxisprojekts zu erwerbenden methodisch-analytischen Kenntnisse und fachübergreifenden Qualifikationen.

3. Darstellung der Forschungsschwerpunkte, in denen die Praxisprojekte stattfinden können.

4. Definition der für die Auswahl der Praxisprojekte relevanten Zielsetzungen und Qualitätsstandards.
5. Darstellung der Zusammensetzung der für die Qualifizierung der Praxisprojekte zuständigen Personengruppe.
6. Darlegung der Anforderungen an die verbindlich zu verfassenden Projektberichte, die mit der Masterarbeit verknüpft werden können.
7. Darstellung curricularer Alternativen, falls nicht ausreichend qualifizierte Praxisprojekte akquiriert werden können.
8. Das Ausbildungsziel des Berufspraktikums hat sicher zu stellen, dass die Studierenden ihrem Qualifikationsniveau entsprechend eingesetzt werden. Im Falle von Auslandspraktika ist die Betreuung in geeigneter Weise sicherzustellen.

Feststellungen zum Prüfbereich

Dies gilt nur für Masterstudiengänge und ist bei diesem Antrag nicht zutreffend.

(7) Bachelorarbeiten

1. Bachelorarbeiten sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu verfassen und die Konzeption ist im Antrag zu beschreiben. Bei der Konzeption sind folgende Regelungen zu berücksichtigen:
 - a. Bachelorarbeiten stellen keine Abschlussarbeit dar, sondern können etwa als Seminararbeiten oder theoretisch reflektierte Praktikums- bzw. Projektberichte konzipiert sein.
 - b. Die Lehrveranstaltungen, in denen die Bachelorarbeiten zu verfassen sind, sind zu benennen, wobei auch Wahlmöglichkeiten für die Studierenden vorgesehen werden können. In diesen Fällen sind die Bachelorarbeiten in der Curriculum-Matrix aus Gründen der Darstellung als eigene Lehrveranstaltung auszuweisen.
 - c. In Bezug auf die Leistungsbeurteilung und Wiederholungsmöglichkeiten gelten die Regelungen für Lehrveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung.

Feststellungen zum Prüfbereich

Die Konzeption der Bachelorarbeiten ist im Punkt 6 des Antrags (siehe Seite 113 bis 114) beschrieben und erfüllt die Anforderungen. Es sind zwei Arbeiten vorgeschrieben.

(8) Auslandssemester

1. Die Vorgangsweise zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Curricula an den Partnerhochschulen sowie der Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen ist darzulegen.

Feststellungen zum Prüfbereich

Angaben zum freiwilligen Auslandsemester sind im Punkt 7 des Antrags (siehe Seite 115 bis 116) angeführt und entsprechen den Anforderungen. Es ist für die Studierenden kein verpflichtendes Auslandssemester vorgesehen. Sie werden allerdings von der FH Kärnten dazu ermutigt. Die FH unterhält als eigene Anlaufstelle ein internationales Büro.

(9) Prüfungsordnung

1. Die gem. der Curriculum-Matrix verwendeten Lehrveranstaltungsarten sind in Bezug auf Aufgabe und Ziel zu beschreiben.
2. Der Anteil der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist anzugeben.
3. In den Modulbeschreibungen ist anzugeben, welche Lehrveranstaltungen bzw. Module mit abschließender Prüfung und welche Lehrveranstaltungen bzw. Module mit immanentem Prüfungscharakter beurteilt werden.
4. In Bezug auf Bachelor-, Master- oder Diplomarbeiten sind Aussagen zu Zielsetzung, Zeitrahmen, Themenfindung, Betreuung bzw. Begutachtung sowie Begutachtungsfrist zu treffen.
5. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission und Prüfungssenate bei der kommissionellen Bachelor- und Diplomprüfung ist darzulegen.

Feststellungen zum Prüfbereich

Die Angaben zur Prüfungsordnung finden sich im Antrag unter Punkt 8 (Seite 117 bis 121). Sie stellen den allgemeinen Rahmen dar und erfüllen die Anforderungen.

Beim Vor-Ort-Besuch wurde festgestellt, dass derzeit die einzelnen Studiengänge unterschiedliche Prüfungsordnungen anwenden. Es wurde aus diesem Grund eine für alle Studiengänge geltende einheitliche Prüfungsordnung erstellt und vom Kollegium verabschiedet. Sie soll ab Wintersemester 2012 in Kraft treten.

Bei den integrierten Lehrveranstaltungen und Berufspraktika scheint ein teilweiser und bei Seminaren ein reiner immanenter Prüfungscharakter auf. Der immanente Anteil von 107 obligatorischen Vorlesungen liegt bei 100 Lehrveranstaltungen, was einen sehr hohen Anteil aufweist.

Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und Prüfungssenate sind im Antrag ab Seite 119 erläutert.

(10) Didaktisches Konzept

1. Die Beschreibung der didaktischen Maßnahmen zur Umsetzung der im Qualifikationsprofil und Curriculum definierten Ausbildungsziele hat unter Berücksichtigung folgender Grundsätze zu erfolgen:
 - a. Förderung der hochschulischen Fähigkeit zur selbständigen Bewertung (= Kritik, Reflexion und Argumentation) von Zusammenhängen
 - b. Gewährleistung der Berufspraxisorientierung
 - c. Ausgewogene Gestaltung des Theorie-Praxis-Verhältnisses sowie Einsatz von Lehr- und

- Lernformen, welche die Verbindung von praktischen Lernerfahrungen mit abstrakten Lehrinhalten ermöglichen*
- d. Vorbereitung der Studierenden auf die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten sowie Vermittlung von Methoden und Techniken des Lernens und Problemlösens*
 - e. Förderung der Selbstorganisation der Studierenden und des Erwerbs sozial-kommunikativer Kompetenzen*
 - f. Vermittlung der Fähigkeit, Lösungen begründen und vertreten zu können*
- 2. Bei berufsbegleitend organisierten Studiengängen oder Studiengangsteilen ist darzulegen,*
- a. in welcher Form die berufliche Erfahrung der Studierenden didaktisch berücksichtigt wird. Dies gilt insbesondere auch für „zielgruppenspezifisch organisierte“ Studiengänge, deren wissenschaftliches und didaktisches Konzept auf Berufserfahrung aufbaut.*
 - b. wie die Verteilung der Präsenzphasen im Semesterverlauf geplant ist.*
- 3. Im Falle des Einsatzes von E-Learning sind Angaben zu didaktischen, technischen, organisatorischen und finanziellen Aspekten zu machen. Dabei sind die Inhalte der Checkliste gem. Anlage 7 zu beachten.*

Feststellungen zum Prüfbereich

Das didaktische Konzept ist im Punkt 9 des Antrags (Seite 122 bis 129) ausführlich beschrieben und entspricht den Anforderungen.

Ein E-Learning System ist in Vorbereitung, ein Verwaltungsprogramm für Lehrveranstaltungen ist in Verwendung.

Laut Studierendenvertretern werden in einzelnen Studiengängen Präsenzzeiten von 80 % noch toleriert.

- (11) Zugangsvoraussetzungen*
- 1. Die Ausführungen bezüglich der Zugangsvoraussetzungen bei Bachelor- und Diplomstudiengängen haben folgende Elemente zu enthalten:*
- a. Benennung der Pflichtfächer und der entsprechenden Studienberechtigungsprüfungen gemäß § 64a UG, die für den FH-Studiengang als Zugangsvoraussetzung gelten.*
 - Studienberechtigungsprüfungen, denen der Nachweis der geforderten Fremdsprache überhaupt oder im verlangten Niveau mangelt, können mit der Maßgabe als geeignet benannt werden, dass die geforderten Fremdsprachenkenntnisse zum erforderlichen Zeitpunkt nachgewiesen werden.*
 - b. Darstellung der für den FH-Studiengang relevanten einschlägigen beruflichen Qualifikationen nach Lehrberufsgruppen, Berufsbildenden Mittleren Schulen und Sonstigen Qualifikationen.*
 - Bezeichnung der für notwendig erachteten Zusatzprüfungen, die sich hinsichtlich Inhalt und Anspruchsniveau an den genannten Prüfungsfächern der Studienberechtigungsprüfungen zu orientieren haben.*
- 2. In Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen bei Masterstudiengängen sind die Fachrichtungen der relevanten Bachelor- und gleichwertigen postsekundären Bildungsabschlüsse zu benennen, wobei das vorausgesetzte fachliche Niveau bestimmter Kernfachbereiche durch die Angabe des Mindestumfangs (ECTS) zu konkretisieren ist.*

3. Die Ausführungen bezüglich der Zugangsvoraussetzungen bei zielgruppenspezifischen Studiengängen haben folgende Regelungen zu berücksichtigen:
- a. Benennung der einschlägigen Berufsbildenden Höheren Schule oder postsekundären Bildungseinrichtung.
 - b. Bezeichnung der mindestens dreijährigen einschlägigen Berufspraxis.
 - c. Erläuterung, inwiefern die vorausgesetzte Berufserfahrung die Reduktion um bis zu 60 ECTS-Anrechnungspunkte rechtfertigt.
4. Bei der Definition und Bewertung der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen sind die Regelungen der Anlage 8 zu berücksichtigen.

Feststellungen zum Prüfbereich

Die Zugangsvoraussetzungen sind im Punkt 10 des Antrags beschrieben (Seite 130 bis 135) ausführlich beschrieben und erfüllen die Anforderungen.

Insbesondere die facheinschlägigen beruflichen Qualifikationen sind detailliert angeführt. Auch die Möglichkeiten der Vermittlung von Zusatzqualifikationen sind beschrieben.

(12) Aufnahmeordnung

1. Die Angaben zu den Studienplätzen sind gem. Anlage 9 auszuführen.
2. Bei der Darstellung der Stufen des Aufnahmeverfahrens von der Bewerbung bis zur Aufnahme sind folgende Regelungen zu berücksichtigen:
 - a. Bei Studiengängen, die sowohl in Vollzeit- als auch in berufsbegleitender Organisationsform angeboten werden, ist darzulegen, welche Teile der Aufnahmeordnung für welchen Organisationsform-Teil gelten.
 - b. Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung (ggf. je Bewerbungsgruppe oder Organisationsform-Teil differenziert) sind nachvollziehbar darzulegen.
 - c. Die Einteilung der Bewerbungsgruppen unterschiedlicher Vorbildung bei Bachelor- und Diplomstudiengängen ist darzustellen, wobei zumindest eine Gruppe mit Bewerberinnen und Bewerbern mit einschlägiger beruflicher Qualifikation zu bilden ist (z.B. allgemeine Universitätsreife AHS und/oder BHS, einschlägige berufliche Qualifikation, etc.). Dabei ist festzuhalten, dass die Bewerbungsgruppen aliquot auf die Zahl der Aufnahmeplätze reduziert werden.
3. Falls eine Kautions eingehoben wird, ist deren Höhe anzugeben, wobei die Kautions spätestens nach dem ersten Semester zurückzuzahlen ist.
4. Die Anerkennungsmodalitäten sind im Zusammenhang mit der Anrechnung nachgewiesener Kenntnisse zu beschreiben.
5. Bei der Definition der Aufnahmeordnung bzw. Durchführung der Aufnahmeverfahren sind die Regelungen der Anlage 10 zu berücksichtigen.

Feststellungen zum Prüfbereich

Die Aufnahmeordnung ist im Punkt 11 des Antrags beschrieben (Seite 136 bis 140) beschrieben und erfüllt die Anforderungen.

Der Studiengang sieht 30 Aufnahmeplätze für VZ und BB vor. Die Auswahlkriterien sind definiert. Ein mögliches Aufnahmeverfahren besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil (Aufnahmegespräch).

Anrechnungen von nachgewiesenen Kenntnissen werden für jede Lehrveranstaltung einzeln geprüft.

Bewertungen zum Prüfbereich

Der beantragte Studiengang ist laut Angaben der FH Kärnten entwickelt worden, einmal um die Nachfrage der Wirtschaft abzudecken und zum anderen um das angebotene Studiengangsportfolio abzurunden. Es werden zwei Vertiefungsrichtungen angeboten: Industrietechnik und Informatik. Neu ist auch ein Angebot eines dualen Vollzeitstudiums, um den Interessentenkreis zu erhöhen.

Eine Bedarfs- und Akzeptanzanalyse eines externen Instituts liegt vor und ist aussagekräftig.

Der Zusammenhang zwischen beruflichen Tätigkeitsbereichen, Qualifikationsprofil, Curriculum und didaktischem Konzept ist schlüssig beschrieben und nachvollziehbar dokumentiert.

Im Curriculum werden methodisch-analytischen Kenntnisse sowie die fachübergreifenden Qualifikationen vermittelt, um die berufsfeldrelevanten Aufgaben erfüllen zu können.

Die einzelnen Punkte dieses Prüfbereichs entsprechen den Vorgaben der FH-Programmakkreditierungsverordnung 2012.

§ 13 Personal

(1)Lehr- und Forschungspersonal

1. *Die Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals ist festzulegen.*
2. *Der Nachweis, wie der in der Curriculum-Matrix ermittelte Lehraufwand abgedeckt wird, hat gem. Anlage 11 zu erfolgen.*
3. *Die Maßnahmen zur Unterstützung des Lehr- und Forschungspersonals für die Durchführung von angewandter F&E (z.B. Gewichtung von Lehr- und Forschungstätigkeit) sind darzulegen.*
4. *Die erforderlichen wissenschaftlichen und berufspraktischen Qualifikationen sowie*

didaktischen Erfahrungen der haupt- und nebenberuflichen Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals sowie das Auswahlverfahren sind zu beschreiben.

- 5. Es ist darzulegen, in welcher Weise das Lehr- und Forschungspersonal über eine den Hochschulen entsprechende Autonomie verfügt. Die Ausübung von Erhalter-Funktionen ist mit einer Lehrtätigkeit an einem der FH-Studiengänge desselben Erhaltes nicht vereinbar.*

Feststellungen zum Prüfbereich

Die Festlegungen betreffend Lehr- und Forschungspersonal ist auf den Seiten 142 bis 145 dargelegt und erfüllt die Anforderungen.

Der Lehrumfang für hauptberuflich Lehrende ist nominell mit 16 ASWS festgelegt. Innerhalb eines Teams kann der Studiengangsleiter diese Stunden entsprechend der Ausgewogenheit von Forschung, Lehre und Administration verteilen.

Das Verhältnis von hauptberuflich Lehrenden zu nebenberuflich Lehrenden ist im eingeschwungenen Zustand 5 zu 18, was im Vergleich zu anderen Fachhochschulen durchaus üblich ist.

Die Auswahlkriterien und Auswahlverfahren für haupt- und nebenberuflich Lehrende sind transparent dargelegt.

(2) Studiengangsleitung

- 1. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die für die Leitung vorgesehene Person fach einschlägig qualifiziert und hauptberuflich am Studiengang tätig ist. Als akademische Mindestanforderung gilt der Abschluss eines Master- oder Diplomstudiums an einer Hochschule bzw. eine gleichzuhaltende wissenschaftliche und künstlerische Qualifikation.*
- 2. Masterstudiengänge können auch von Personen geleitet werden, die bereits einen fachlich mit dem Masterstudiengang zusammenhängenden Bachelorstudiengang desselben Erhaltes leiten. In allen anderen Fällen ist die studiengangsübergreifende Leitung von fachverwandten Studiengängen eines Erhaltes durch eine Person zu begründen.*
- 3. Der Lebenslauf der Studiengangsleitung ist dem Antrag beizulegen. Falls diese Person zum Zeitpunkt der Vorlage des Antrages noch nicht bekannt ist, ist der Lebenslauf nachzureichen. (FH-Programmakkreditierungsverordnung 2012, § 13)*

Feststellungen zum Prüfbereich

Die Studiengangsleitung wird interimistisch vom Leiter des Entwicklungsteams DI Dr. Erich Hartlieb wahrgenommen. Danach erfolgt die Besetzung nach dem vorgesehenen Auswahlverfahren der FH Kärnten.

Herr DI Dr. Hartlieb machte beim Vor-Ort-Besuch einen kompetenten Eindruck und ist aufgeschlossen gegenüber Anregungen.

Bewertungen zum Prüfbereich

Die Angaben betreffend Lehrpersonal sind schlüssig und vollständig. Sie entsprechen den Vorgaben der FH-Programmakkreditierungsverordnung 2012.

Beim Vor-Ort-Besuch haben die anwesenden Mitglieder des zukünftigen Lehrpersonals einen fachlich und didaktisch kompetenten Eindruck hinterlassen.

Aussagen über die Gewichtung von Lehre und F&E sind im Antrag enthalten, sowie die Auswahlverfahren für Lehrende.

§ 14 Qualitätssicherung

(1) Entwicklungsteam

1. *Bei der Zusammenstellung des Entwicklungsteams sind die Anforderungen der Anlage 12 zu berücksichtigen.*
2. *Die Benennung der mit der Entwicklung des beantragten Studienganges betrauten Personen hat nach folgenden Gruppen zu erfolgen:*
 - *Personen mit wissenschaftlicher Qualifikation durch Habilitation oder gleichwertige Qualifikation*
 - *Personen, die über den Nachweis einer für den Studiengang relevanten Berufstätigkeit verfügen*
 - *Sonstige Personen*
3. *Die Lebensläufe der wissenschaftlich und berufspraktisch qualifizierten Mitglieder des Entwicklungsteams gem. § 8 Abs. 4 FHStG sind gem. Anlage 13 dem Antrag beizulegen. Die Vorlage der Lebensläufe der sonstigen Mitglieder des Entwicklungsteams ist nicht erforderlich.*
4. *Jene Lehrveranstaltungen (Titel, LV-Art, ECTS), die von den mindestens zwei wissenschaftlich und mindestens zwei berufspraktisch qualifizierten Mitgliedern des Entwicklungsteams abgehalten werden, sind zu benennen.*
5. *Dem Antrag ist eine schriftliche Bestätigung der mindestens vier wissenschaftlich und berufspraktisch qualifizierten Mitglieder des Entwicklungsteams beizulegen. Mit dieser schriftlichen Bestätigung ist zu dokumentieren, dass die Mitglieder des Entwicklungsteams an der Konzeption der Anträge mitgewirkt haben. Jene Mitglieder des Entwicklungsteams,*

die im Studiengang lehren, haben dies ebenfalls mit einer Unterschrift zu bestätigen.

6. Es ist darzulegen, in welcher Weise die Autonomie des Entwicklungsteams gewährleistet wird.

Feststellungen zum Prüfbereich

Die Lebensläufe des Entwicklungsteams sind dem Akkreditierungsantrag unter Anhang (b) beigelegt. Weiters finden sich auch die schriftlichen Bestätigungen der vier wissenschaftlich und berufspraktisch qualifizierten Mitglieder des Entwicklungsteams zur Teilnahme sowie Bereitschaft zur Lehre im Anhang (c) wieder, wobei die Autonomie festzustellen ist. Damit sind die Vorgaben erfüllt.

(2) Studierende

- 1. Es ist darzulegen, in welcher Weise die Mitbestimmung der Studierenden gewährleistet ist. Dies gilt auch in Bezug auf die Gestaltung, Durchführung und Umsetzung der Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung.*
- 2. Die Maßnahmen zur Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung sind zu beschreiben und es ist darzulegen, in welcher Weise die Bewertungsergebnisse zur Weiterbildung der Lehrenden herangezogen werden.*

Feststellungen zum Prüfbereich

Bei der Entwicklung des zu akkreditierenden Studienganges WING wurden zwei Studenten der FH Kärnten in die Ausarbeitung mit einbezogen. Die Vertreter der Studierenden haben bestätigt, dass sie zu allen relevanten Themen im Bezug auf die Ausarbeitung und Entwicklung des neuen Studiengangs WING involviert bzw. zu den Veranstaltungen eingeladen wurden. Weiters wurde auch die Evaluierung der Vorlesung angesprochen, welche jedoch auch im Antrag ausführlich beschrieben wurde. Lt. § 5 FHStG Abs. 1 ist eine Studierendenvertretung an der FH Kärnten eingerichtet, wobei auch lt. § 10 FHStG vier Vertreter der Studierenden im Kollegium präsent sind.

Damit sind die Vorgaben erfüllt.

(3) Die Maßnahmen zur Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems von unten sowie der beruflichen Flexibilität sind darzulegen.

Feststellungen zum Prüfbereich

Die Maßnahmen zur Förderung der Durchlässigkeit sind auf Seite 156 des Antrags beschrieben und entsprechen den Vorgaben.

Bewertungen zum Prüfbereich

Die Angaben betreffend Qualitätssicherung sind schlüssig und vollständig. Sie entsprechen den Vorgaben der FH-Programmakkreditierungsverordnung 2012.

Die Zusammensetzung des Entwicklungsteams entspricht den Anforderungen. Die studentische Mitbestimmung und Lehrveranstaltungsbewertung ist gegeben.

§ 15 Finanzierung und Infrastruktur

(1) Finanzierung

1. Bei der Angabe der Kalkulation und der Finanzierung gem. Anlage 14 sind folgende Elemente zu berücksichtigen:

- a. Die aktuelle Inflationsabgeltung in der Höhe des Mittelwertes der von den Wirtschaftsforschungsinstituten WIFO und IHS verlautbarten langfristigen Inflationsprognosen ist anzusetzen.
- b. Die Beträge sind vollständig bis zur Einserstelle anzugeben.
- c. Sofern Studienbeiträge eingehoben werden, sind diese in den entsprechenden Tabellen unter „Sonstige Einnahmen“ anzugeben.

2. Die Finanzierungszusagen der angeführten Finanzierungsstellen sind vorzulegen.

3. Die Verlängerung von befristeten Finanzierungsnachweisen sind der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria rechtzeitig unaufgefordert vorzulegen.

Feststellungen zum Prüfbereich

Der Finanzierungsnachweis liegt vor (siehe Seite 158 bis 166 des Antrags). Die notwendigen Mittel setzen sich aus Bundesmitteln, Studienbeträgen, Landesmitteln und der Gemeindefinanzierung zusammen.

(2) Raum- und Sachausstattung

1. Es ist darzustellen, in welcher Weise der im Vollausbau erforderliche Raumbedarf für den Studiengang unter Berücksichtigung der Anzahl der Studienplätze je Studienjahr, des Curriculums und der Gruppengrößen vorhanden ist.

a. Falls der Raumbedarf für den Studiengang durch einen Neubau abgedeckt werden soll, ist anhand des Bauzeitplanes und des Standes des Verfahrens, der Kostenschätzung und des Finanzierungsplanes darzulegen, weshalb mit der Verfügbarkeit der erforderlichen Räume zum jeweiligen Zeitpunkt gerechnet werden kann.

2. Die für die Erreichung der Ausbildungsziele des Studienganges erforderliche Sachausstattung ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht darzustellen. Es muss erkennbar sein, welche nicht vorhandene Sachausstattung bis zu welchem Zeitpunkt benötigt wird.

Feststellungen zum Prüfbereich

Hinsichtlich Raum- und Sachausstattung finden sich in den zwei Gebäudekomplexen ausreichende Räumlichkeiten mit Hörsälen, Seminarräumen, EDV-Räumen, Laboren und Büroflächen sowie noch Reserven für zukünftige Erweiterungen.

Bewertungen zum Prüfbereich

Die Finanzierungsnachweise sind im Antrag enthalten, wo auch eine Freigabe des BMWF zur Umschichtung vorliegt.

Die Raum- und Sachausstattung der FH Kärnten in Villach ist für den beantragten Studiengang positiv zu bewerten.

Die Vorgaben der FH-Programmakkreditierungsverordnung 2012 sind erfüllt.

§ 16 Angewandte Forschung und Entwicklung

(1) F&E in Bezug auf die fachhochschulische Einrichtung

- 1. Die Forschungsgebiete und -schwerpunkte sind zu beschreiben; die infrastrukturelle Ausstattung ist zu dokumentieren.*
- 2. Die bestehenden Kooperationen mit F&E-Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen im In- und Ausland sowie mit Unternehmen (insbesondere KMU) sind beispielhaft darzulegen.*
- 3. Die Ergebnisse angewandter F&E (Dokumentation in Form von Patenten, Publikationen und Berichten; Informationen über eine allfällige wirtschaftliche Umsetzung) sind exemplarisch darzulegen.*

Feststellungen zum Prüfbereich

Eine im Jahre 2009 durch die FH Kärnten formulierte F&E Strategie verstärkt das Forschungsprofil und die studienbereichsübergreifende, interdisziplinäre Zusammenarbeit. Am Standort Villach sollen sich zukünftig, im Zusammenhang mit einem inhaltlichen und räumlichen Konsolidierungsprozess, alle Labor- und Forschungseinrichtungen konzentrieren. Die Schwerpunkte umfassen folgende acht Kompetenzfelder aus Wirtschaft, Technik und Gesundheit & Soziales:

- Analyse, Modellierung und Visualisierung geographischer Informationen / Analysis, Modelling and Visualization of Geographic Information
- Embedded Systems und Mechatronische Systeme
- Material, Gestaltung und Konstruktion
- Medizinische Technik und Informatik
- Modernisierung des Gesundheitssystems
- Netzwerktechnik und Kommunikation - Telematik
- Soziales entwickeln und gestalten
- Zukunftsfähiges Management von Staat und Wirtschaft

Insgesamt wurden 61 Forschungsprojekte und über 200 Publikationen abgewickelt. Die exemplarischen Ergebnisse aus F&E bzw. deren Projekte und Publikationen sind im Akkreditierungsantrag ab Seite 181 zu finden.

Die räumliche und technische Ausstattung für Forschungsprojekte ist vorhanden, wie der Vor-Ort-Besuch zeigte.

Die vielseitigen F&E-Aktivitäten der FH Kärnten entsprechen den Anforderungen einer wissenschaftlich basierten Ausbildung.

(2) F&E in Bezug auf den Studiengang

- 1. Es ist darzulegen, in welcher Weise der Studiengang und die Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals in die Forschungsgebiete bzw. Forschungstätigkeit eingebunden sind.*
- 2. Es ist zu beschreiben, in welcher Weise Methoden und Ergebnisse der F&E in die Lehre einfließen. Bei Master- und Diplomstudiengängen sind auch die organisatorische Einbindung der Studierenden in die F&E-Aktivitäten unter Anleitung der Lehrenden sowie die praktische Durchführung im Rahmen von Projekten, Master- oder Diplomarbeiten darzustellen.*

Feststellungen zum Prüfbereich

Durch die Einbindung der Mitglieder des Lehrpersonals in die Forschungstätigkeit sind die Anforderungen erfüllt.

Studiengangsspezifische Forschungsprojekte müssen naturgemäß noch entwickelt werden.

Bewertungen zum Prüfbereich

Die angewandte Forschung und Entwicklung an der FH Kärnten wurde im Antrag beschrieben und kann eine Fülle von Projekten und Kooperationen vorweisen, wobei die Einbindung der Ergebnisse aus diesen Tätigkeiten in den Studiengang durch die gelisteten Forschungseinrichtungen und Projektarbeiten in den Vorlesungen gegeben ist.

§ 17 Nationale und internationale Kooperationen

. Die Einbettung des Studienganges in die institutionellen, strategischen Ziele und Umsetzungsmaßnahmen zur Etablierung nationaler und internationaler Kooperationen ist darzulegen. Dabei ist zwischen den Bereichen Lehre und Forschung & Entwicklung zu differenzieren. Bereits bestehende, für den Studiengang relevante Kooperationen sind in diesem Zusammenhang zu nennen.



Feststellungen zum Prüfbereich

Laut Akkreditierungsantrag Seite 193 bis 197 sind über 160 Partnerschaftsabkommen vorhanden, wobei die Anzahl der aktiven Hochschulkooperationen bei ca. 120 liegt. Die FH Kärnten hat in diesem Zusammenhang ein Büro für internationale Koordination und Administration eingerichtet, wobei auch Lehrenden und Mitarbeitern die Möglichkeit gegeben wird, sich in Rahmen eines Teaching- bzw. Staff-Mobility-Programms weiterzubilden. Zur erwähnen ist hier auch, dass das Entwicklungsteam und die Vertreter der Berufspraxis auch ein kooperatives Netzwerk aus F&E und Wirtschaftspartnern aufweisen.

Aufgrund der praxisorientierten Ausrichtung des gesamt Konzeptes per se, sind Kooperationen und die Nähe zur Wirtschaft im Studiengang feststellbar. Die FH Kärnten gilt gerade im regionalem Bereich als Ansprechpartner für F&E-Leistungen für kleine und mittlere Unternehmen.

Bewertungen zum Prüfbereich

Die Einbindung in nationale und internationale Kooperationen ist ausreichend dargelegt, im Akkreditierungsantrag beschrieben und mit erfüllt zu beurteilen.

Bestätigungen der Gutachter/innen

Die im Bericht der Gutachter/innen enthaltenen Feststellungen und Bewertungen wurden von der Gutachter/innen-Gruppe auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen (Antrag auf Akkreditierung) und im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs am 10.8.2012 einvernehmlich getroffen.

Name:	Prof. Dr. -Ing. Günter Warnecke
Gutachter/in gem. § 5 Abs 2 FH- Programmakkreditierungsverordnung:	Mitglied mit wissenschaftlicher Qualifikation in einem relevanten Fachbereich des Studienganges
Akkreditierter Studiengang:	"Wirtschaftsingenieurwesen", FH-Bachelorstudiengang, A0723, Villach, FH Kärnten
Datum des Vor-Ort Besuchs:	10.8.2012
Datum, Ort	15.08.2012, Kaiserslautern
Unterschrift	
Name:	DI Heinrich Loibner
Gutachter/in gem. § 5 Abs 2 FH- Programmakkreditierungsverordnung:	Mitglied mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Akkreditierter Studiengang:	"Wirtschaftsingenieurwesen", FH-Bachelorstudiengang, A0723, Villach, FH Kärnten
Datum des Vor-Ort Besuchs:	10.8.2012
Datum, Ort	26.8.2012, Feldkirch
Unterschrift	
Name:	Ing. Stefan Verhounig, M.Sc.
Gutachter/in gem. § 5 Abs 2 FH- Programmakkreditierungsverordnung:	Studentisches Mitglied
Akkreditierter Studiengang:	"Wirtschaftsingenieurwesen", FH-Bachelorstudiengang, A0723, Villach, FH Kärnten
Datum des Vor-Ort Besuchs:	10.8.2012
Datum, Ort	24.08.2012, Wutschein
Unterschrift	



Anhang

- Tagesordnung (Agenda) inkl. Namen der Gesprächspartner/innen
- Eingesehene Dokumente:
 - Antrag auf Akkreditierung des Studienganges „WING-Wirtschaftsingenieurwesen“ als Fachhochschul-Bachelorstudiengang in der Version 1.1 vom 14.6.2012
 - Modulübersicht WING
 - Übersicht über Zahl der MitarbeiterInnen der FH Kärnten
 - Übersicht über Profile der Bachelor-Programme des Fachbereichs „Engineering & IT“ der FH Kärnten